Gemeinde Miesenbach bei Birkfeld

8190 Miesenbach, Dorfviertel 6, Bezirk Weiz, Oststmk.
Tel. 03174/8223 Telefax: 82234 e-mail: gde@miesenbach-birkfeld.gv.at
UID-Nr: ATU 28604105 DVR Nr. 0464112 http://www.miesenbach.com

Zahl: 612/1-2025

Miesenbach, am 03.03.2025

An
GRUBER GmbH
Rohrbachschlag 55
8234 Rohrbach an der Lafnitz

Arbeiten auf bzw. neben den im Spruch angeführten Wegen;
straßenpolizeiliche Dauerbewilligung

Bescheid

Für Arbeiten auf bzw. neben den angeführten Wegen im Gemeindegebiet ergeht folgender

Spruch:

Gemäß § 90 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960 i.d.g.F., wird **der Firma GRUBER GmbH** die Dauerbewilligung erteilt, **in der Zeit vom 03.03.2025 bis 31.05.2025** auf bzw. neben den nachstehend angeführten Wegen verkehrsbeeinträchtigende Arbeiten durchzuführen:

Wegname	Abschnitt	Länge
Waidachbauerweg	ab Dorfviertel 141	168 m
Dorfstraße-Alte Feuerwehr	ab L405 bis Dorfviertel 141	ca 60 m
Zufahrt Dorfviertel 100	ab L405 bis Dorfviertel 100	62 m
Wildwiesenweg	ab Zufahrt Volksschule bis Kreuzung Stoppacherweg	225 m
Stoppbacherweg	Kreuzung Wildwiesenweg bis Dorfviertel 50	298m

Diese Bewilligung wird gemäß § 90 Abs. 3 StVO 1960 an nachstehende Vorschreibungen gebunden:

1. Der Beginn der Arbeiten ist der Behörde schriftlich, mündlich oder fernmündlich jeweils unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verkehrsunfälle nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden.
3. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass Straßenbenützer und Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.
4. Die benötigten Straßenflächen sind mit rot-weiß gestreiften Schranken oder mit gleichwertigen

Hilfsmitteln auch parallel zum Fahrbahnrand verkehrssicher abzusichern.

5. Materialien dürfen auf der Straße nur innerhalb der Abschrankungen gelagert werden. Sie sind gegen die Verkehrsfläche hin abzusichern.
6. Die Absperrung ist bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, zu beleuchten. Die Absperrung ist standsicher aufzustellen.
7. Die in der Beilage und der Dauerverordnung vom 03.03.2025,GZ: 612/1-2025 enthaltenen Straßenverkehrszeichen sind unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn der bewilligten Arbeiten nach Maßgabe des Fortschreitens bzw. ihrer Beendigung und den Vorschriften der §§ 48 bis 54 StVO 1960 entsprechend anzubringen, ordnungsgemäß zu erhalten und zu entfernen. Sie sind auf der rechten Straßenseite und je nach Bedarf auch auf einmündenden Straßen aufzustellen. Der Zeitpunkt der Aufstellung und der Entfernung der angeordneten Vorschriftzeichen sowie des Abschlusses der Bauarbeiten ist im Bautagebuch zu vermerken und der Bewilligungsbehörde schriftlich, mündlich oder fernmündlich jeweils unverzüglich anzuzeigen.
8. Das Zu- und Abfahren zu bzw. von innerhalb der Arbeitsstelle gelegenen Haus- und Grundstückseinfahrten ist im Einvernehmen mit den Inhabern in geeigneter Weise zu gewährleisten.
9. Während der Gerüstungsarbeiten, besonders beim Aufstellen bzw. Abtragen langer und schwerer Konstruktionsteile, ist für die Sicherheit des Straßenverkehrs Vorsorge zu treffen. Nötigenfalls ist er kurzfristig zu unterbrechen. In diesem Fall haben Warnposten durch Schwenken einer roten Fahne oder einer Signalscheibe die Straßenbenützer aufzufordern, anzuhalten.
10. Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Straßenverkehrs, besonders Absperrungen und Straßenverkehrszeichen, müssen gemäß den Vorschreibungen rechtzeitig und vorschriftsmäßig angebracht sowie rechtzeitig auch wieder entfernt werden. Außerhalb der Arbeitszeit, besonders an arbeitsfreien Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen, sind je nach Fahrbahnbeschaffenheit nicht unbedingt erforderliche Straßenverkehrszeichen entweder zu entfernen oder ausreichend zu verdecken.
11. Soweit Versorgungsleitungen durch die bewilligten Maßnahmen getroffen werden, ist das Einvernehmen mit den zuständigen Stellen (Post- und Telegraphenverwaltung, Elektrizitäts-, Wasser- und Energieversorgungsunternehmen usw.) herzustellen.
12. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages, wieder so herzustellen, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Geschlossene Künetten sind mehrmals zu kontrollieren und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
13. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
14. Es wird darauf hingewiesen, dass Straßenverkehrszeichen, Leitplanken und Leitbaken
    - aus festem, hoch/rückstrahlenden Material zu bestehen haben;
    - so aufzustellen sind, sodass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
    - bei Verschmutzung zu reinigen sind und bei Beschädigungen oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden dürfen.
15. Die Bauarbeiten sind ehestmöglich abzuschließen.
16. Für Baustellenabschnitte, die in Folge der Baumaßnahmen (z.B.: Asphaltierungsarbeiten, Erdbau, Brückenbau, Sprengarbeiten udgl.) oder aus sonstigen Umständen nicht befahren werden können, sind durch das Vorschriftszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52, lit. A Ziff.1, abzusichern. Sofern es die Örtlichkeiten erfordern, ist das Hinweiszeichen „Umleitung“ gem. § 53, Ziff.16b, zusätzlich anzubringen.
17. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

Begründung

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Straßenverkehrs bei Einhaltung der im Spruch angeführten Vorschreibungen gewahrt werden können.
Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe gründet sich auf die zitierte Gesetzesstelle.
Die angestrebte Bewilligung war daher gemäß § 90 StVO 1960 zu erteilen.
Auf die im Übrigen zitierten Vorschriften wird verwiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Gemeindeamt Miesenbach bei Birkfeld schriftlich oder telegrafisch eingebracht werden kann. Diese hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist zu vergebühren. Die Eingabe mit 14,30 Euro, Beilagen mit 3,90 Euro pro Bogen, maximal jedoch 21,80 Euro.

Ergeht an:
Gruber GmbH, Rohrbachschlag 55,8234 Rohrbach an der Lafnitz , mit dem Hinweis, den Bescheid und die Verordnung bei der Baustelle zur jederzeitigen Einsichtnahme durch berechtigte Kontrollorgane aufzulegen.
Diese Bewilligung ersetzt weder nach anderen Rechtsvorschriften (etwa Steiermärkische Landes-straßenverwaltungsgesetz, Natur- und Landschaftsschutzgesetz etc.) allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen noch notwendige privatrechtliche Zustimmungen.

Die Bürgermeisterin

.....

.